

Allgemeine Bedingungen für Werkverträge der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers für Werkverträge gelten sowohl für Werkverträge als auch für Werklieferungsverträge.
- (2) Soweit das Werk aus Stoffen herzustellen ist, die der Auftragnehmer zu beschaffen hat (Werklieferungsvertrag), gelten für diese Stoffe ergänzend, d.h. soweit diese Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers für Werkverträge keine Regelung vorsehen, die Allgemeinen Bestellbedingungen des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Geltung dieser Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers für Werkverträge einverstanden, die abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch bei vorbehaltloser Leistungsannahme außer Kraft setzen.
- (4) Diese Allgemeinen Bedingungen für Werkverträge gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien.

2. Leistungsgegenstand

- (1) Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart liefert der Auftragnehmer alle Werkstoffe und stellt diejenigen Werkzeuge, Geräte, Hilfs- und Verbrauchsstoffe sowie Transportmittel, die für die vertragsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Setzen er, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ungeachtet dessen im Einzelfall Werkzeuge, Geräte, Hilfs- und Verbrauchsstoffe sowie Transportmittel des Auftraggebers ein, so geschieht dies auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.
- (2) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Vor Beginn der Ausführung einer solchen nicht vereinbarten Leistung muß Einigkeit über deren Vergütung bestehen.

3. Ausführung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist unabhängiger Unternehmer. Er benennt vor Beginn der Arbeiten einen Vertreter, der für den Auftraggeber jederzeit erreichbar ist. Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers und die Verantwortung für die Ausführung der Leistung unter Beachtung der einschlägigen vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und technischen Vorschriften und Regeln obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Weisungen des Auftraggebers gegenüber den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind unbeachtlich, soweit sie nicht die Sicherheit von Personen betreffen.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, daß
 - (a) er selbst, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen die auf dem Werksgelände des Auftraggebers geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten,
 - (b) das eingesetzte Personal mündliche und schriftliche Anweisungen und Informationen in deutscher Sprache versteht und beachtet, insbesondere sicherheitsrelevante Anweisungen und Informationen,

- (c) bei der Auswahl des eingesetzten Personals die berechtigten Interessen des Auftraggebers berücksichtigt werden. Der Auftragnehmer darf insbesondere nur solche Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einsetzen, die über die für die Auftragsdurchführung notwendige Sach- und Fachkunde sowie Zuverlässigkeit verfügen.

4. Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt:
 - (a) bei Aufträgen nach Aufmaß gemäß den vereinbarten Aufmaßlisten, Arbeitszeitwerten, Einheitspreisen und Verrechnungssätzen,
 - (b) bei Aufträgen nach Zeit-/Materialaufwand nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. Einheitspreisen,
 - (c) bei Aufträgen nach Festpreis gemäß vereinbartem Festpreis.
- (2) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne entsprechenden Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet, es sei denn der Auftraggeber erkennt sie nachträglich an. Der Auftragnehmer hat solche Leistungen auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Er haftet außerdem für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch solche Leistungen entstehen. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) bleiben unberührt.

- (3) Nachprüfbare Rechnungen werden nach Wahl des Auftraggebers entweder 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder nach 30 Tagen netto bezahlt, wobei die Laufzeit des Zahlungszieles erst nach Fertigstellung und Abnahme beginnt. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte des Auftraggebers aus mangelhafter Lieferung bzw. Leistung. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzuhalten. Im Übrigen stehen dem Auftraggeber Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen des Auftragnehmers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Ein Einzug durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers aus der Geschäftsverbindung ist nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder von dem Auftraggeber ausdrücklich anerkannten Forderung zulässig. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer.

6. Zutritts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat zur Überwachung der vertragsgemäßen Vorbereitung und Ausführung der Leistung Zutritt zu den entsprechenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen. Der Auftragnehmer muß sichere Zutritts- und Besichtigungsmöglichkeiten schaffen. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber Zeichnun-

gen oder andere Ausführungsunterlagen sowie Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Werden beim Auftraggeber zu errichtende oder einzubauende Teile nicht dort gefertigt, so ist der Auftraggeber rechtzeitig über den Ort der Fertigung zu unterrichten, damit er sein Prüfungsrecht ausüben kann. Die Prüfung gilt in keinem Falle als Genehmigung oder Abnahme.

7. Beteiligung Dritter

- (1) Der Auftragnehmer hat eng mit dem Auftraggeber und Dritten zusammenzuarbeiten, um seine Arbeiten sorgfältig mit deren Arbeiten abzustimmen. Der Auftragnehmer darf keine Handlung begehen oder zulassen, die die Durchführung anderer Arbeiten durch den Auftraggeber oder durch Dritte behindert.
- (2) Vor Beginn und während der Arbeiten hat der Auftragnehmer die von dem Auftraggeber oder von Dritten ausgeführten Arbeiten daraufhin zu prüfen, ob seine (des Auftragnehmers) Leistung dadurch beeinflusst wird oder werden kann. Stellt der Auftragnehmer dabei Mängel fest, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und erst dann die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen, wenn solche Mängel beseitigt worden sind und der Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich zur Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeiten ermächtigt worden ist.
- (3) Bei schuldhaftem Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtung haftet er für die Kosten der Mängelbeseitigung und für sämtliche Folgeschäden.

8. Ausführungsunterlagen

- (1) Falls vereinbart stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer kostenlos Kopien aller Zeichnungen, Spezifikationen und anderer Unterlagen, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, zur Verfügung (Ausführungsunterlagen). Der Auftragnehmer muß Kopien aller Ausführungsunterlagen jederzeit für den Auftraggeber zur Einsicht am Ort der Leistungserbringung bereithalten.
- (2) Weichen verschiedene Ausführungsunterlagen voneinander ab oder liegen insoweit andere erkennbare Unstimmigkeiten vor, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Solange keine vollständigen, einwandfreien und vom Auftraggeber genehmigten Ausführungsunterlagen vorliegen und solange nicht alle Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit diesen Unterlagen geklärt sind, darf der Auftragnehmer nicht mit den Arbeiten beginnen. Die Genehmigung von Ausführungsunterlagen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm erstellten oder bearbeiteten Unterlagen.

9. Materialien

Die für die Ausführung der Arbeiten verwendeten Materialien und Anlagenteile müssen neu sein und der vereinbarten Qualität entsprechen. Der Auftragnehmer darf vertraglich vereinbarte Materialien, Apparaturen oder Verfahren nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers durch andere ersetzen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Materialproben und/oder Materialzeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.

10. Probeweise Ingebrauchnahme und Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk oder Teile davon vor oder nach der Fertigstellung des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem Auftraggeber probeweise in Gebrauch und/oder in Besitz zu neh-

men. Eine solche Ingebrauch- oder Inbesitznahme läßt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers und seine Haftung unberührt. Sie gilt, sofern der Zeitraum der Ingebrauch- oder Inbesitznahme nicht über das für die umfassende Erprobung angemessene Maß hinausgeht, auch nicht als vollständige oder teilweise Abnahme, als Zustimmung zu Abweichungen von vereinbarten Terminen oder als Indiz für eine solche Abnahme oder Zustimmung. Schäden an Teilen des Werkes, die sich durch eine probeweise Ingebrauch- oder Inbesitznahme ergeben und die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- (2) Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung schriftlich die Abnahme, so hat der Auftraggeber die Abnahme binnen 6 Wochen durchzuführen.
- (3) Eine Teilabnahme findet nicht statt. Maßgebend ist die Abnahme des Gesamtwerkes.
- (4) Stellen sich bei Prüfungen, die der Auftraggeber durchführt oder veranlaßt, Mängel heraus, trägt der Auftragnehmer die durch die Prüfung entstehenden Kosten.

11. Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Mängel hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen. Mangelhaftes Material hat er auf eigene Kosten zu entfernen und durch einwandfreies zu ersetzen.
- (3) Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (4) Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei beweglichen Gegenständen und bei Arbeiten an einem Grundstück 2 Jahre nach Abnahme, bei Bauwerken 5 Jahre nach Abnahme.
- (5) Im Übrigen besitzt der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Der Auftragnehmer haftet im gesetzlichen Umfang auch für Mängel an den verwendeten Materialien und Ausrüstungsgegenständen und für von ihm erstellte oder bearbeitete Entwürfe und Konstruktionsunterlagen.

12. Eigentum

- (1) Das Eigentum an den hergestellten oder sich noch im Bau befindlichen Anlagen oder Teilen davon sowie an allen gelieferten und auf dem Baugelände lagernden Werkstoffen, die für den Einbau in das Werk bestimmt sind, geht spätestens mit der Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (2) Werden im Eigentum des Auftraggebers stehende Gegenstände mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der erstgenannten Gegenstände zum Verkehrswert der anderen Gegenstände.

13. Freistellung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von allen Inanspruchnahmen durch Dritte, die Rechte an der

Leistung, an einem Teil der Leistung oder an den verwendeten Stoffen geltend machen.

- (2) Der Auftragnehmer hält das Eigentum des Auftraggebers frei von jeglichen Ansprüchen, Pfandrechten und Grundpfandrechten zugunsten Dritter (ausgenommen Nachunternehmer), die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen können.
- (3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über entsprechende Inanspruchnahmen oder wenn sich ein Dritter eines solchen Rechts berührt.

14. Haftung des Auftragnehmers für Personen und Sachschäden

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Versicherungsschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine umfassende Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muß folgende Mindestdeckungssummen pro Jahr vorsehen:

5,0 Mio. EURO für Personen- und Sachschäden
5,0 Mio. EURO für Umweltschäden
0,5 Mio. EURO für Vermögensschäden

Für jeden einzelnen Schadensfall mit Personen- und/oder Sachschaden muß dabei eine Mindestdeckung von 1,5 Mio. EURO gewährleistet sein.

- (3) Der Auftragnehmer muß für alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge eine angemessene Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Der Auftragnehmer ist auch verantwortlich für die Versicherung von Ausrüstungen, Baustelleneinrichtungen, Baugeräten, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen.

- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten entsprechende Bestätigungen des Versicherers vorzulegen. Über einen Wechsel des Versicherers oder eine Änderung des Deckungsschutzes ist der Auftraggeber zu informieren.

16. Nachunternehmer

- (1) Nachunternehmer darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Bei der Weitervergabe von Werkleistungen an Nachunternehmer trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, daß auch insoweit diese Werkvertragsbedingungen Geltung erhalten. Eine Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Nachunternehmer kommt dadurch nicht zustande.
- (2) Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich die vorgesehenen Nachunternehmer zu benennen.

17. Genehmigungen und Lizenzen

- (1) Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle für die vertragsgemäße Leistung erforderlichen Gebrauchsrechte, Ausübungsrechte, Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen, mit Ausnahme derjenigen, die der Auftraggeber laut Ausführungsunterlagen selbst zu beschaffen hat. Der Auftragnehmer stellt sicher, daß Nachunternehmer ebenfalls über die entsprechenden Rechte, Genehmigungen und Lizenzen verfügen, soweit dies erforderlich ist. Der Auftragnehmer leistet

Gewähr, daß die erbrachte Leistung frei von Rechten Dritter ist.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Rechte, Genehmigungen und Lizenzen auf den Auftraggeber zu übertragen, sofern dies zur Nutzung des Werkes erforderlich ist.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Inanspruchnahmen durch Dritte aufgrund einer Verletzung dieser Pflichten frei. Dies erfaßt auch Prozeßkosten sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

18. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Der Auftragnehmer hat alle Gesetze, Verordnungen und andere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit seiner Leistung zu beachten sind, zu befolgen und die Befolgung durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (einschließlich etwaiger Nachunternehmer und deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen) sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund von behaupteter oder nachgewiesener Verletzung solcher Bestimmungen frei. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Durchsicht der von diesem gelieferten Ausführungsunterlagen schriftlich auf die Möglichkeit der Verletzung einer solchen Bestimmung hinweist.

19. Sicherheitsleistung

- (1) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine nach Form und Betrag angemessene Sicherheit zu leisten, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Gewährleistung sicherstellt.
- (2) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, daß der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muß nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein.

20. Kündigung

- (1) Dem Auftraggeber steht das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB zu.
- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der restlichen Leistungen verlangen.
- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn
 - (a) der Auftragnehmer Mängel, die schon während der Ausführung der Leistung erkannt werden, nicht innerhalb einer angemessenen, vom Auftraggeber zu setzenden Frist beseitigt oder
 - (b) der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung verzögert, mit der Vollendung in Verzug gerät oder die Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, daß die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, und wenn der Auftragnehmer nicht auf eine entsprechende Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe schafft oder
 - (c) der Auftragnehmer eine andere wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen, vom Auftraggeber zu setzenden Frist ausräumt oder

- (d) der Auftragnehmer aus Anlaß der Auftragsvergabe eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- (4) Werden dem Auftraggeber Umstände bekannt, die vernünftige Zweifel an einer fachlich ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Leistungserbringung durch den Auftragnehmer begründen, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen entschädigungslos zurückzutreten.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz (3) ist der Auftraggeber berechtigt, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer im Falle einer solchen Kündigung den daraus und aus der Nichterfüllung resultierenden Schaden zu ersetzen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Kündigung nach Absatz (3) bis zum Abschluß der Arbeiten keinen Anspruch auf weitere Zahlungen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn er aus den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, kein Interesse mehr an der Ausführung hat.

21. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder sonstige, von dem Auftraggeber nicht zu vertretende und zu Betriebsstörungen führende Umstände befreien den Auftraggeber für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von einer Abnahme- und Schadensersatzpflicht.

22. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen aller Art, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder ihm vergütet, dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nicht für eigene Zwecke des Auftragnehmers verwendet werden. Sie sind geheimzuhalten und unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand zurückzugeben oder auf Aufforderung des Auftraggebers zu vernichten, sobald der Auftrag abgewickelt ist oder sobald feststeht, daß es zu einer Auftragserteilung nicht kommt, oder sobald das Vertragsverhältnis beendet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

23. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Organe und leitenden Angestellten. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet der Auftraggeber nur, soweit diese eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- (1) Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen bzw. Leistungen und Zahlungen Stade.
- (2) Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten ist Stade. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch bei dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht mit Ausnahme der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

25. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel über die Schriftform.

26. Datenspeicherung

Der Auftraggeber und alle übrigen Gesellschaften des Olin Konzerns sind berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten.

27. Salvatorische Klausel

Wird eine der vorstehenden Bestimmungen für unwirksam oder nicht durchsetzbar erachtet, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die es den Vertragsparteien erlaubt, das angestrebte wirtschaftliche Ziel rechtswirksam zu erreichen.
